OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700741/5/KLi

Datum:
Linz, 27. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des R W D, geb. x, vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter Mag. J N, V E, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Juni 2020, GZ: VStV/919301112639/2019, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) und des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe wird stattgegeben, und bezüglich Spruchpunkt 1 die Geldstrafe auf 100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden,
bezüglich Spruchpunkt 2 die Geldstrafe auf 100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden,
bezüglich Spruchpunkt 3 die Geldstrafe auf 100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden,
bezüglich Spruchpunkt 4 die Geldstrafe auf 50 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 46 Stunden und
bezüglich Spruchpunkt 5 die Geldstrafe auf 100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden
herabgesetzt.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 50 Euro neu festgesetzt. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Juni 2020, GZ: VStV/919301112639/2019, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vier Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) sowie eine Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) wie folgt vorgeworfen:

„Spruch

1. Datum/Zeit: x, 20:07 Uhr
   Ort: x, x , Auf Höhe des "T-S"
   Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
   Sie haben in stark alkoholisiertem Zustand mehrere Passanten derart verbal belästigt, dass ein polizeiliches Einschreiten notwendig war.

2. Datum/Zeit: x, 20:45 Uhr
   Ort: x, Am X, Durchgangsbereich Richtung x
   Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
   Sie haben erneut mehrere Passanten derart verbal belästigt, dass ein erneutes polizeiliches Einschreiten notwendig war.

3. Datum/Zeit: x, 23:20 Uhr
   Ort: x, x, x, Wohnung des D
   Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten.
   Sie haben mehrmals trotz mehrmaliger Abmahnung sich gegenüber den Beamten aggressiv verhalten, indem Sie wild vor dem Gesicht des Beamten gestikuliert haben.'Wos wüst du von mir? Du kannst mir goa nix!"

4. Datum/Zeit: x, 23:09 Uhr
   Ort: x, x, 16, Wohnung des D
   Sie haben am x um 23.09 in x, x/x ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem Sie sehr laut Musik hörten und herumschrien wodurch Sie für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind.

5. Datum/Zeit: x, 23:23 Uhr - x, 23:25Uhr
   Ort: x, x,x/x
   Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.

Sie haben alle Türklingeln entlang der Klingelanlage bei der Haustüre gedrückt und dadurch mehrere Personen/Nachbam geweckt, sodass ein polizeiliches Einschreiten nötig war."

Der Bf habe dadurch hinsichtlich Spruchpunkt 1 § 81 Abs. 1 SPG idF BGBl. I Nr. 61/2016, hinsichtlich Spruchpunkt 2 § 81 Abs. 1 SPG idF BGBl. I Nr. 61/2016, hinsichtlich Spruchpunkt 3 § 82 Abs. 1 SPG idF BGBl. 566/91 idgF, hinsichtlich Spruchpunkt 4 § 3 Oö. Polizeistrafgesetz und hinsichtlich Spruchpunkt 5 § 81 Abs. 1 SPG idF BGBl. I Nr. 61/2016, verletzt.

Daher werde hinsichtlich Spruchpunkt 1 gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 idgF eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 14 Stunden, hinsichtlich Spruchpunkt 2 gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 idgF eine Geldstrafe von 300 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen und 9 Stunden, hinsichtlich Spruchpunkt 3 gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz eine Geldstrafe von 300 Euro bzw. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen und 9 Stunden, hinsichtlich Spruchpunkt 4 gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tagen und 21 Stunden und hinsichtlich Spruchpunkt 5 gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 idgF eine Geldstrafe von 300 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen und 9 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in Höhe von 120 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 21. Juli 2020, die der Bf vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter, eingebracht hat. Zusammengefasst brachte der Bf vor, das Straferkenntnis und die Begründung in jeder Hinsicht zur Gänze zu bestreiten.

Richtig sei, dass die Erwachsenenvertretung mit Beschluss vom 23. November 2018 eingeschränkt worden sei. Die belangte Behörde ziehe aus diesem Umstand jedoch die falschen Schlüsse. Alleine der Umstand der Einschränkung könne nicht als Indiz für das Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit gewertet werden. Wie sich bereits dem vorgelegten Schlussbericht des Klinikum Wagner-Jauregg vom 8. September 2003 entnehmen lasse, sei beim Bf eine bipolare affektive Störung diagnostiziert worden. Gerade bei einer bipolaren Störung seien Stimmungsschwankungen nicht untypisch. Selbst wenn die gegen den Bf erhobenen Vorwürfe zutreffen würden, wäre das Verhalten des Bf während der Tatzeit als dem Krankheitsbild entsprechend zu werten. Dass die belangte Behörde die Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht selber lösen könne, sei ihr nicht vorzuwerfen; allerdings wäre umso mehr die Einholung eines ärztlichen Gutachtens erforderlich gewesen.

Bei einer Bestrafung des Bf sei auch die Einkommenssituation zu berücksichtigen. Der Bf beziehe erhöhte Familienbeihilfe von 379 Euro monatlich sowie eine Berufsunfähigkeitspension von 1.058,89 Euro monatlich. Er habe für seine minderjährige Tochter Unterhalt in Höhe von 155 Euro monatlich zu leisten. Der Bf verfüge über keine Ersparnisse. Am 7. Juli 2020 habe der Kontostand 136,02 Euro betragen.

Der Bf stelle daher die Anträge, das Verwaltungsgericht möge das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen, in eventu das Straferkenntnis dahingehend abändern, dass die Strafhöhe herabgesetzt werde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 4. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte im Verfahren zu GZ. LVwG-603781-2020 ein psychiatrisches Sachverständigengutachten Dris. Z ein. Der Bf bzw. sein Erwachsenenvertreter stimmten der Verwertung dieses Gutachtens auch für das hier verfahrensgegenständliche Verfahren zu.

I.5. Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 erklärte der Bf, seine Beschwerde auf die Strafhöhe einzuschränken.

I.6. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die Beschwerde richtet sich nunmehr gegen die Höhe der verhängten Strafe. Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Nachdem der Bf seine Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt hat, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Daher kann auf die zu Punkt I.1. dargestellten Tatvorwürfe verwiesen werden.

II.2. Zum Krankheitsbild bzw. zur vom Bf vorgebrachten Persönlichkeitsstörung wurde ein psychiatrisches Sachverständigengutachten eingeholt. Die Sachverständige führte aus, dass der Bf im Rahmen seiner Persönlichkeitsentwicklungsstörung an einer Impulskontrollstörung leidet, die eventuell durch eine Alkoholisierung zusätzlich gefördert wird. Die paranoide Realitätsinterpretation aus seiner Sicht ist sowohl Teil seiner Persönlichkeitsstörung als auch durch den Alkohol getriggert. Die Dispositionsfähigkeit des Bf ist aufgrund seiner Persönlichkeitsstörung eingeschränkt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die gegen den Bf erhobenen Tatvorwürfe ergeben sich aus dem in Rechtskraft erwachsenen, zu Punkt I.1.dargestellten, Schuldspruch.

III.2. Die Feststellungen zur Persönlichkeitsstörung bzw. zur eingeschränkten Dispositionsfähigkeit gehen aus dem eingeholten Sachverständigengutachten Dris. Z hervor.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 81 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018, lautet:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(1a) Wer durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Von der Festnahme eines Menschen, der bei einer Störung der öffentlichen Ordnung auf frischer Tat betreten wurde und der trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht (§ 35 Z 3 VStG), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der

Störung durch Anwendung eines oder beider gelinderer Mittel (Abs. 3) verhindert werden kann.
(3) Als gelindere Mittel kommen folgende Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht:

1. die Wegweisung des Störers vom öffentlichen Ort;
2. das Sicherstellen von Sachen, die für die Wiederholung der Störung benötigt werden.

(4) Sichergestellte Sachen sind auf Verlangen auszufolgen

1. dem auf frischer Tat Betretenen, sobald die Störung nicht mehr wiederholt werden kann, oder
2. einem anderen Menschen, der Eigentum oder rechtmäßigen Besitz an der Sache nachweist, sofern die Gewähr besteht, daß mit diesen Sachen die Störung nicht wiederholt wird.

(5) Solange die Sachen noch nicht der Sicherheitsbehörde übergeben sind, kann der auf frischer Tat Betretene das Verlangen (Abs. 4) an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richten, die die Sache verwahren.
(6) Wird ein Verlangen (Abs. 4) nicht binnen sechs Monaten gestellt oder unterläßt es der innerhalb dieser Zeit nachweislich hiezu aufgeforderte Berechtigte (Abs. 4 Z 1 oder 2), die Sachen von der Behörde abzuholen, so gelten sie als verfallen. Im übrigen ist § 43 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden."

IV.2. § 82 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016, lautet:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus."

IV.3. § 3 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013, lautet:

„§ 3. Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:

1. auf Verkehrsflächen, die nicht Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, sind,

a) das Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren bei stehendem Fahrzeug,

b) die Abgabe von Schallzeichen mittels Hupe;

2. das Befahren von Toreinfahrten, Hausvorplätzen, Höfen von Wohnhäusern, Parkplätzen und sonstigen Grundflächen - soweit es sich hiebei nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt - mit Kraftfahrzeugen bei laufenden Motoren;

3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten.“

IV.4. § 10 Oö. Polizeistrafgesetz – PolStG. LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2017, lautet:

„§ 10. Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

[...]

zu bestrafen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im Hinblick auf die gegen die Strafhöhe gerichtete Beschwerde sind die verhängten Strafen unter Berücksichtigung der Strafzumessungsbestimmungen sowie des eingeholten Sachverständigengutachtens einer rechtlichen Überprüfung zu unterziehen.

V.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können.

Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

V.3. Zusätzlich zu der von der belangten Behörde durchgeführten Strafbemessung hat sich ergeben, dass der Bf zum Zeitpunkt der Tat lediglich teilweise zurechnungsfähig war. Er konnte aufgrund seiner Persönlichkeitsentwicklungsstörung nur eingeschränkt nach der allgemeinen Unrechtseinsicht handeln.

V.4. Im Ergebnis waren daher die Geldstrafen spruchgemäß herabzusetzen sowie die Ersatzfreiheitsstrafen entsprechend anzupassen.

V.5. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 50 Euro.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen.

V.6. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer